Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die Immissionsschutzanlage an der Weißenburger Straße (1. Immissionsschutzanlagen - Erschließungsbeitragssatzung - 1. ImSchEBS)

Vom 15. Dezember 1992 (Amtsblatt S. 496)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBI I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI II S. 885, 1122) und in Verbindung mit § 10 der Erschließungsbeitragssatzung vom 12. Juli 1989 (Amtsblatt S. 213) folgende Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die Immissions- schutzanlage an der Weißenburger Str. (1. Immis-sionsschutzanlagen - Erschließungsbeitragssatzung - 1. ImSchEBS):

§ 1

Lage des Baugebietes

Das Baugebiet liegt im Südwesten des Stadtgebietes an der Salvador-Allende-Straße und östlich der Weißenburger Straße und wird durch den Geltungsbereich des seit 18.11.1982 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4177 begrenzt. Dem westlichen Bereich dieses Wohngebietes ist die Immissionsschutzanlage östlich der Weißenburger Straße zugeordnet.

§ 2

Lage der Immissionsschutzanlage

Die Immissionsschutzanlage östlich der Weißenburger Straße befindet sich auf den Grundstücken Fl.Nrn. 112/6 und 155/2 der Gemarkung Röthenbach bei Schweinau. Die genaue Situierung ist im Bebauungsplan Nr. 4177 festgelegt.

§ 3

Art der Immissionsschutzanlage

Im o. g. Bebauungsplan ist die Immissionsschutzanlage zeichnerisch als öffentliche Grünfläche und textlich als Lärmschutzwall mit Angaben der Höhe festgesetzt. § 4

Umfang der Immissionsschutzanlage

Der Ausbau der Immissionsschutzanlage (Lärmschutzwall) erfolgte nach dem Plan des Tiefbauamtes vom 26.08.1986 Nr. 4.010.001 (Anlage A). Danach hat die Anlage eine Länge von ca. 160 m, wovon der nördliche Teil in östlicher Richtung zum Baugebiet abgewinkelt ist. Die Höhe beträgt 4,0 m und fällt im nördlichen Teil auf ca. 3,0 m ab. Die Böschungsneigungen des Lärmschutzwalles variieren von 1:1,5 bis 1:2.

§ 5

Herstellungsmerkmale der Immissionsschutzanlage

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn sämtliche Flächen erworben und freigelegt sind, sie den in § 4 genannten Anforderungen entspricht und eine Begrünung mit Rasenflächen und geschlossener Gehölzpflanzung erfolgt ist.

§ 6

Ermittlung des Erschließungsaufwandes - Stadtanteil

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten ermittelt.
- (2) Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.
- (3) Wird der Erschließungsbeitrag abgelöst (§ 9), trägt die Stadt 20 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

1

(1) Der um den Stadtanteil (§ 6 Abs. 2) gekürzte bei-

1. ImSchEBS 850.350

tragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die von der Anlage erschlossenen Grundstücke verteilt. Grundstücke, auf denen ausschließlich Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, bleiben außer Ansatz.

- (2) Als erschlossen gelten die Grundstücke, die sich ganz oder teilweise innerhalb der Zone befinden, die von einer Linie gleicher Abschirmung (Schallpegelminderung) von wenigstens 3 dB(A) errechnet nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) und der Immissionsschutzanlage begrenzt wird. Dieser Bereich, der durch die Stadt Nürnberg ermittelt und kartographiert (Maßstab 1 : 1000) wird, stellt das Abrechnungsgebiet dar.
- (3) Das Abrechnungsgebiet ist, dem Grad der Schallpegelminderung entsprechend (horizontale Differenzierung), in folgende Zonen aufgeteilt:
 - Zone I Schallpegelminderungen von mindestens 6 dB(A)
 - Zone II Schallpegelminderungen von mindestens 3 dB(A), jedoch weniger als 6 dB(A).
- (4) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Schallpegelminderungen wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand auf die Zonen I und II im Verhältnis 1:1 vorverteilt. Die weitere Verteilung innerhalb der jeweiligen Zone erfolgt nach den Beitragsmaßstäben der einzelnen Grundstücke. Soweit ein Grundstück von beiden Zonen erfaßt wird, ist der Beitragsmaßstab nach den in die einzelnen Zonenbereiche entfallenden Grundstücksflächen aufzuteilen.

§ 8

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsmaßstab der erschlossenen Grundstücke ergibt sich durch Multiplikation der Grundstücksfläche, die innerhalb der Zone nach § 7 Abs. 2 liegt, und einem Nutzungsfaktor, der im einzelnen beträgt:
 - 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
 - bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß 0,3.
- (2) Für die Ermittlung des Nutzungsfaktors ist die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Soweit die Oberkante eines Vollgeschosses über der Oberkante der Immissionsschutzanlage, bezogen auf die maximale Höhe, liegt, bleibt es für die Ermittlung des Nutzungsfaktors außer Ansatz (vertikale Differenzierung).
- (3) Der Erschließungsbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

$$E = \frac{K}{B} \times b$$

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

E = Erschließungsbeitrag

K = gekürzter beitragsfähiger Aufwand

- B = Summe der Beitragsmaßstäbe aller erschlossenen Grundstücke innerhalb einer Zone des Abrechnungsgebietes
- b = Beitragsmaßstab des einzelnen Grundstückes

§ 9

Ablösung

Durch Vereinbarung kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages vor Entstehen der Beitragspflicht erfolgen (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Wird die Ablösung vereinbart, ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand auf der Grundlage der voraussichtlich entstehenden, geschätzten tatsächlichen Kosten zu ermitteln. Für die Berechnung des Ablösungsbetrages sind die §§ 7 und 8 sinngemäß anzuwenden. Die Höhe des Stadtanteiles bemißt sich nach § 6 Abs. 3.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg folgenden Monats in Kraft.

2 19. Nachtrag August 1993

^{*} Tag der Bekanntmachung: 23.12.1992